

Grimms Freunde e.V. – Förderverein Grundschule Brüder Grimm

Satzung

(in der Fassung vom 06.12.2018, geändert am 09.01.2019 und am 25.02.2019)

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Grimms Freunde e.V. – Förderverein der Grundschule Brüder Grimm“, in der Kurzform „Grimms Freunde e.V.“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Grundschule Brüder Grimm bei der Bildungsarbeit materiell und ideell zu unterstützen (Förderung der Bildung i.S.v. § 52 (2) Satz 1 Nr. 7 AO). Er wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Schule zur Verwirklichung des steuerbegünstigten Bildungszwecks. Der Verein soll insbesondere:
 - die Verbindung von Schüler/innen, Eltern und Lehrer/innen fördern
 - eigene Bemühungen der Schüler/innen, z.B. in Arbeitsgemeinschaften unterstützen
 - Veranstaltungen fördern, die der Entwicklung der Schüler oder dem Zusammenhalt innerhalb der Schule und der Mitglieder dienen
 - die Gestaltung der Schule und des Unterrichts unterstützen
 - zusätzliche, nicht vom Schulträger finanzierbare Lehr- und Unterrichtsmittel sowie Inventar für die Ausgestaltung der Schulanlage zur Verfügung stellen
 - den sozialen Belangen der Schüler Rechnung tragen.
- (2) Bei der Unterstützung der Schule bleiben die Aufgaben des Schulträgers unberührt. Die finanziellen Mittel dürfen
 - nicht für Zwecke, zu deren Finanzierung der Schulträger verpflichtet ist, und
 - nicht für reine Verbrauchsgegenstände verwendet werden.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich bereit erklärt, die Vereinszwecke zu unterstützen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Vorstand verpflichtet sich zur Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung DSGVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Schuljahres (31.07.) möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer schwerwiegenden Gefährdung des Vereinszweckes oder einer unheilbaren Zerrüttung des persönlichen Verhältnisses zu den übrigen Mitgliedern aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Vereinsmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins – auch in der Öffentlichkeit – nach besten Kräften zu fördern und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§6 Beitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Der Mindestbeitrag beträgt 15,-€, es dürfen freiwillig höhere Jahresbeiträge gewählt werden. Über die Höhe des Beitrags entscheidet ein Mitglied selbst bei Beantragung der Mitgliedschaft.
- (2) Über die Mindesthöhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist zu Beginn des Schuljahres fällig.

§7 Organe des Vereins

- (4) Vorstand
- (5) Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Personen für den 1. Vorsitz, den 2. Vorsitz, die Schriftführung sowie der Kassenwartin oder dem Kassenwart.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen im Sinne des §26 BGB, seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann der verbleibende Vorstand ein neues Mitglied vorläufig berufen. Über die endgültige Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, die binnen 8 Wochen einberufen sein muss.
- (5) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Die Haftung des Vorstandes in seiner Gesamtheit sowie aller Vereinsmitglieder bleibt auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung wird jeweils vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen mit Bekanntgabe der Anträge, soweit sie vorliegen, und der Tagesordnung einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder unter Angaben von Gründen dies schriftlich verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Sie bestellt eine Person zur Protokollführung. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied sowie der für die Protokollführung zuständigen Person zu unterzeichnen. Das Protokoll steht den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl einer Kassenprüfung,
 - Änderungen der Satzung,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung,
 - Entscheidungen über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - Auflösung des Vereins.

§10 Arbeitskreise

Der Vorstand kann die Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen für konkrete Vorhaben beschließen. Jeder Arbeitskreis bestimmt eine Vertretung, die dem Vorstand berichtet.

§11 Satzungsänderungen

Die Satzung kann durch Beschluss auf der Mitgliederversammlung geändert werden. Mit der Einladung ist der Text der beabsichtigten Satzungsänderung den Mitgliedern bekanntzugeben. Satzungsänderungen können nur mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung durch Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

§14 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Brüder Grimm in Hannover List, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§15 Vollmachten

Zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte können Vereinsmitglieder Vollmachten auf andere Vereinsmitglieder ausstellen.

§16

Falls infolge von Beanstandungen durch das Registergericht, das Finanzamt, oder andere Behörden und Institutionen Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand bevollmächtigt, diese Änderungen zu beschließen und anzumelden. Er gibt die Änderungen den Mitgliedern alsbald zur Kenntnis.